

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-beteiligungsertraege-einer-gemeinnuetzigen-stiftung.html>

 02.06.2016

Unternehmensteuer

BFH: Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Stiftung

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, unterhält sie auch dann keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war (Fortsetzung des BFH-Urteils vom 25.05.2011, I R 60/10, BStBl. II 2011, 858).

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine als gemeinnützige anerkannte rechtsfähige Stiftung. Die Stiftung war im Streitjahr 2011 an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG (KG), die früher originär gewerblich tätig war, beteiligt.

Das FA und die Klägerin behandelten die Beteiligung an der KG zunächst als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung; das FA setzte Körperschaftsteuer fest. Nach einer für sie günstigen Entscheidung des BFH (BFH I R 60/10 vom 25.05.2011, BStBl. II 2011, 858) legte die Klägerin Einspruch ein und machte die Steuerfreiheit der Beteiligungseinkünfte geltend.

Die nach negativer Einspruchsentscheidung erhobene Klage vor dem FG war erfolgreich.

Entscheidung

Das FG sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Stiftung mit ihrer Beteiligung an der gewerblich geprägten KG keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalte.

Erzielt eine steuerbefreite Körperschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG, entstehe in der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dies gelte auch für die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Beteilige sich eine gemeinnützige Stiftung aber – wie vorliegend – an einer lediglich gewerblich geprägten vermögensverwaltenden KG (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) liege kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Dies ergebe sich aus dem Zweck der Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die aus Gründen der Wettbewerbsneutralität von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Für die Wettbewerbsneutralität messe § 14 S. 2 AO aber vermögensverwaltenden Tätigkeiten – auch wenn sie durch gewerblich geprägte Personengesellschaften erfolgten – keine Bedeutung zu.

Dass die KG früher originär gewerblich tätig war und in dieser Zeit stille Reserven gebildet habe, ändere daran nichts.

Betroffene Norm

§ 14 Satz 2 AO

Streitjahr 2011

Vorinstanz

FG Niedersachsen, Urteil vom 10.10.2013, 10 K 158/13

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.02.2016, [V R 60/13](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.